



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2014 vom 02.01.2014

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz	Seite 4 - 6
2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung)	Seite 7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen	Seite 8 - 11
Satzung über die Änderung des Geltungsbereiches der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Müntepark“	Seite 11 - 12
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2014	Seite 13 - 14

Stadt Sulingen

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sulingen	Seite 14 - 18
---	---------------

Stadt Syke

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	Seite 18
--	----------

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 18 - 20
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 20
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr	Seite 21
Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder	Seite 22

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich Bebauungsplan Nr. 23/8-N „Königsberger Straße“ – Neuaufstellung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 23 - 24
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen Bebauungsplan Nr. 23 (94/11) „Hördener Heide IV“ – 1. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 24 - 25
Samtgemeinde Barnstorf 1. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf	Seite 25 - 27
Samtgemeinde Kirchdorf Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 28 - 33
Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 34 - 39
Gemeinde Bahrenborstel Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2014	Seite 40 - 41
Gemeinde Barenburg Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2014	Seite 41 - 42
Gemeinde Freistatt Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2014	Seite 43 - 44
Gemeinde Kirchdorf Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014	Seite 44 - 45
Samtgemeinde Rehden Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden	Seite 46 - 49
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Rehden	Seite 49 - 52
Gemeinde Barver Hauptsatzung der Gemeinde Barver	Seite 52 - 54
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Barver	Seite 54 - 57
Gemeinde Dickel Hauptsatzung der Gemeinde Dickel	Seite 57 - 58
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Dickel	Seite 59 - 61
Gemeinde Hemsloh Hauptsatzung der Gemeinde Hemsloh	Seite 61 - 63
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Hemsloh	Seite 63 - 65
Gemeinde Rehden Hauptsatzung der Gemeinde Rehden	Seite 66 - 67
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Rehden	Seite 67 - 70

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Wetschen

Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen

Seite 70 - 72

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Gemeinde Wetschen

Seite 72 - 74

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das
Haushaltsjahr 2013

Seite 75 - 76

Gemeinde Neuenkirchen

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter dem
Pastorenhaus“

Seite 76 - 77

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Maasen

Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2014

Seite 77 - 78

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen

Seite 78 - 79

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen

Seite 79 - 80

Landkreis Diepholz

Hauptsatzung des Landkreises Diepholz

Stand 03.01.2014

aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Diepholz“. Er hat seinen Sitz in Diepholz.

§ 2

Kreiswappen, Kreisflagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Diepholz zeigt in gold und rotbewehrten schwarzen Bärenatzen der Hoyaer Grafen, durch Brustfell verbunden, auf dem der blaubewehrte und -gezungte, nach rechts gewendete rote Löwe der Diepholzer Grafen steht.

(2) Die Kreisflagge führt das Wappen des Landkreises Diepholz auf gelbrotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Diepholz enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen, beidseitig flankiert von Eichenlaub mit je einer Eichel, und die Umschrift „Landkreis Diepholz“.

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- den Städten Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen,
- den Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe
- den Gemeinden der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 5

Abweichende Zuständigkeiten bei Verfügungen über Vermögen und den Abschluss von Verträgen

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- b) hinsichtlich der Gewährung von Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gilt eine Höchstgrenze von 100.000,00 €, bei allen anderen Darlehen von 25.000,00 €
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an (§ 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates, bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Entscheidungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung zu treffen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 25.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

§ 8

Vergabe von Aufträgen

Die Wertgrenze bei der Vergabe von Aufträgen, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) fallen, wird auf 125.000,00 € (Nettorechnungsbeträge) festgesetzt.

§ 9

Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen gelten als erheblich im Sinne § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, sofern sie 125.000 € im Einzelfall überschreiten.

§ 10

Verträge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG

Die Wertgrenze bei Verträgen mit Kreistagsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates als Geschäft der laufenden Verwaltung fallen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 11

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich können zwei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte als Kreisrätinnen oder Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 12

Vertretung der Landrätin oder des Landrates durch die ehrenamtliche Vertretung und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung sowie durch die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter

(1) Die ehrenamtliche Vertretung der Landrätin oder des Landrates nimmt die Vertretung der Landrätin oder Landrats im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der gesetzlichen Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wahr.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kreistages nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG wahr.

(3) Für die in § 81 Abs. 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle nimmt die Vertretung der Landrätin oder des Landrats die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wahr. Bei deren /dessen Verhinderung nimmt die Kreisrätin/der Kreisrat die Vertretung wahr.

(4) Abweichend von der Vertretung nach Abs. 3 vertritt die Leiterin oder der Leiter des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungscontrolling die Landrätin oder den Landrat bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 7 der Hauptsatzung.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG (§ 26 Abs. 3 – Gebietsänderungsverträge, § 31 Abs. 5 – Entscheidung über einen Einwohnerantrag, § 59 Abs. 5 - Tag, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung) werden im Internet unter der Adresse www.diepholz.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den unter Abs. 3 genannten Zeitungen nachrichtlich hinzuweisen.

(3) Viehseuchenbehördliche Verordnungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, die nicht durch Abs. 2 erfasst werden, sind

- in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz
- im Diepholzer Kreisblatt
- in den Landkreis-Regionalausgaben Syker Kurier und Regionale Rundschau des Weser-Kurier

verkündet bzw. bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise zu veröffentlichen.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Diepholz betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrags soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(5) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller wie der Antrag behandelt wurde.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Diepholz in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.01.2013 außer Kraft.

Diepholz, 16. Dezember 2013
C. Bockhop
-Landrat-

2. Satzung
zur Änderung der Neufassung
der Satzung über die Abfallentsorgung im
Gebiet des Landkreises Diepholz
(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) zuletzt geändert durch Art. 7 des G vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 20 des 1. Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Seite 212) zuletzt geändert durch G vom 22.05.2013 (BGBl. I, Seite 1324) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Seite 353) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 2/2010, Seite 2 - 23) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2013, Seite 13 - 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 5 neu eingefügt:

„Eine Ausnahme bilden die Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten mit dem Abfallschlüssel 17 01 07; 17 05 04; 19 01 12 oder 19 05 99. Für diese Abfälle ist die Entsorgungspflicht nicht übertragen worden. Der Landkreis Diepholz bleibt dafür weiterhin entsorgungspflichtig.“

2. Die Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz wird wie folgt geändert:

Der Abfallkatalog wird wie folgt geändert:

- a) Beim Abfallschlüssel 170107 wird in der Spalte 4 für die Entsorgung nach dem „E“ das Fußnotenzeichen „^E“ eingefügt.
- b) Beim Abfallschlüssel 170504 wird in der Spalte 4 für die Entsorgung nach dem „E“ das Fußnotenzeichen „^E“ eingefügt.
- c) Beim Abfallschlüssel 190112 wird in der Spalte 4 für die Entsorgung nach dem „E“ das Fußnotenzeichen „^E“ eingefügt.
- d) Beim Abfallschlüssel 190599 wird in der Spalte 4 für die Entsorgung nach dem „A“ das Fußnotenzeichen „^F“ eingefügt.

3. Es werden folgende Fußnoten neu eingefügt:

- a) ^(E) Entsorgungspflicht des Landkreises auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen; keine Entsorgungspflicht der AWG
- b) ^(F) Ein Ausschluss dieser Abfallart erfolgt nicht bei sonstigen Abfällen (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen soweit der Abfall bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landkreis Diepholz genutzten Anlagen der AWG anfällt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Diepholz, den 16.12.2013

gez.

C. Bockhop
- Landrat -

Stadt Diepholz

Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. Nr. 25/2012 S.417) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S.1108) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgendes beschlossen:

Präambel

1. Die frühkindliche Bildung und Betreuung der Kinder ist der Stadt Diepholz ein besonderes Anliegen. Der Elternanteil für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen soll dabei gestaffelt werden. Als Kriterien kommen das Einkommen, die Anzahl der Kinder im Haushalt, die tägliche Betreuungszeit sowie die Betreuungsform zum Tragen. Dies entspricht auch dem Kinderförderungsgesetz –KiföG mit den Regelungen in § 90 SGB VIII.
2. Diese Richtlinie ersetzt die Beschlüsse zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen, zuletzt vom 11.03.2010.
3. Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen (Ausnahme Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.) haben in den Betriebsführungsverträgen erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.

§ 1 Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlung für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Diepholz.

Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben der Gebühr zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.

In die Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die gem. § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte haben.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner. Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
3. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

4. Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

§ 5 Gebühren

1. Die Gebühr wird für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Richtlinie betreut werden, erhoben. Für jedes Kind wird die Gebühr nach Stufe 2 erhoben, wenn beim jeweiligen Träger kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 1 gestellt wird.
2. Der Stundensatz der Stufe 1 ist gegenüber der Stufe 2 ermäßigt. Gebührenschuldner der Stufe 1 erhalten automatisch wirtschaftliche Jugendhilfe. In die Stufe 1 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betroffene Kindergartenjahr gültigen Nachweis vorlegen:
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - Grundsicherung nach dem SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
3. Bei der Anmeldung sind die Leistungsbescheide den Trägern vorzulegen. Die Träger teilen der Stadt Diepholz die Gebührenschuldner der Stufe 1 für die wirtschaftliche Jugendhilfe mit.
4. Folgeleistungsbescheide im laufenden Kindergartenjahr müssen durch die Gebührenschuldner unverzüglich bei der Stadt Diepholz eingereicht werden. Sofern die Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie bis zur Vorlage der Unterlagen in die Stufe 2 eingestuft.
5. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag x 52 Wochen / 12 Monate

Einkommen	Stundensatz Kindergarten	Stundensatz Krippe
Stufe 1:	0,92 €	1,47 €
Stufe 2:	1,38 €	1,89 €

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet; die maximalen Kosten liegen bei 8 Stunden täglich (Ganztagsbetreuung).

Somit ergeben sich folgende monatliche Gebühren:

Betreuungsumfang	Einkommen Stufe 1	Einkommen Stufe 2
Kindergarten		
4 Stunden Mindestbetreuung an fünf Tagen die Woche (Regelbetreuung)	80,00 €	120,00 €
zzgl. je angefangene Betreuungsstunde an fünf Tagen die Woche in einer Regelgruppe	20,00 €	30,00 €
max. 8 Stunden = Ganztagsbetreuung	160,00 €	240,00 €
Krippe		
5 Stunden Mindestbetreuung an fünf Tagen die Woche (Regelbetreuung)	160,00 €	205,00 €
zzgl. je angefangene Betreuungsstunde an fünf Tagen die Woche in einer Regelgruppe	32,00 €	41,00 €
max. 8 Stunden = Ganztagsbetreuung	320,00 €	410,00 €

6. Die Mindestbetreuungszeiten (Regelbetreuung) in den Kindergärten beträgt 4 Stunden und in den Krippengruppen 5 Stunden täglich. Zusätzlich benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Nr. 5.

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe in der Stadt Diepholz, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind reduziert sich auf 70 %, für das dritte und jedes weitere Kind auf 50 %.
2. Für die Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz die Gebühr in besonderen Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Gebührenänderungen

1. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner beim jeweiligen Träger einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Folgemonat nach Antragsingang.
2. Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.
3. Die Träger haben Änderungen der Gebührenschuldner der Stufe 1 unverzüglich der Stadt Diepholz mitzuteilen.

§ 8 Betreuungsergänzungsangebot

1. In ein Betreuungsergänzungsangebot werden nur schulpflichtige Kinder aufgenommen. Die Ergänzungsbetreuung umfasst die Hortbetreuung, das ergänzende Betreuungsangebot und die Ferienbetreuung. Sie endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse.
2. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz ermäßigt oder erlassen werden; eine Geschwisterermäßigung ist im Betreuungsergänzungsangebot nicht möglich.
3. Die Einstufung erfolgt nach § 5 Nr. 1 und 2 i. V. m. Nr. 3 und 4.
4. Die Gebühr für das Betreuungsergänzungsangebot ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag x 52 Wochen / 12 Monate

	Stundensatz Betreuungsergänzungsangebot
Stufe 1	1,00 €
Stufe 2	1,40 €

Die Gebühr wird anteilig – für volle Stunden – ermittelt und auf volle Euro aufgerundet; die maximalen Kosten liegen bei 8 Stunden täglich (Ganztagsbetreuung).

Somit ergeben sich folgende monatliche Gebühren:

Betreuungsumfang Betreuungsergänzungsangebot	Einkommen Stufe 1	Einkommen Stufe 2
4 Stunden an fünf Tagen die Woche	87,00 €	122,00 €
zzgl. je angefangene Betreuungsstunde an fünf Tagen die Woche	22,00 €	30,50 €
max. 8 Stunden = Ganztagsbetreuung	174,00 €	244,00 €

5. Das Betreuungsergänzungsangebot kann für einzelne Wochen (Ferienbetreuung) und Wochentage, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Nr. 4.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie vom 11.03.2010 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 19.12.2013
gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Satzung
über die Änderung des Geltungsbereiches der Satzung über die Veränderungssperre
für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 84 "Müntepark"

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Diepholz am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung des Geltungsbereiches

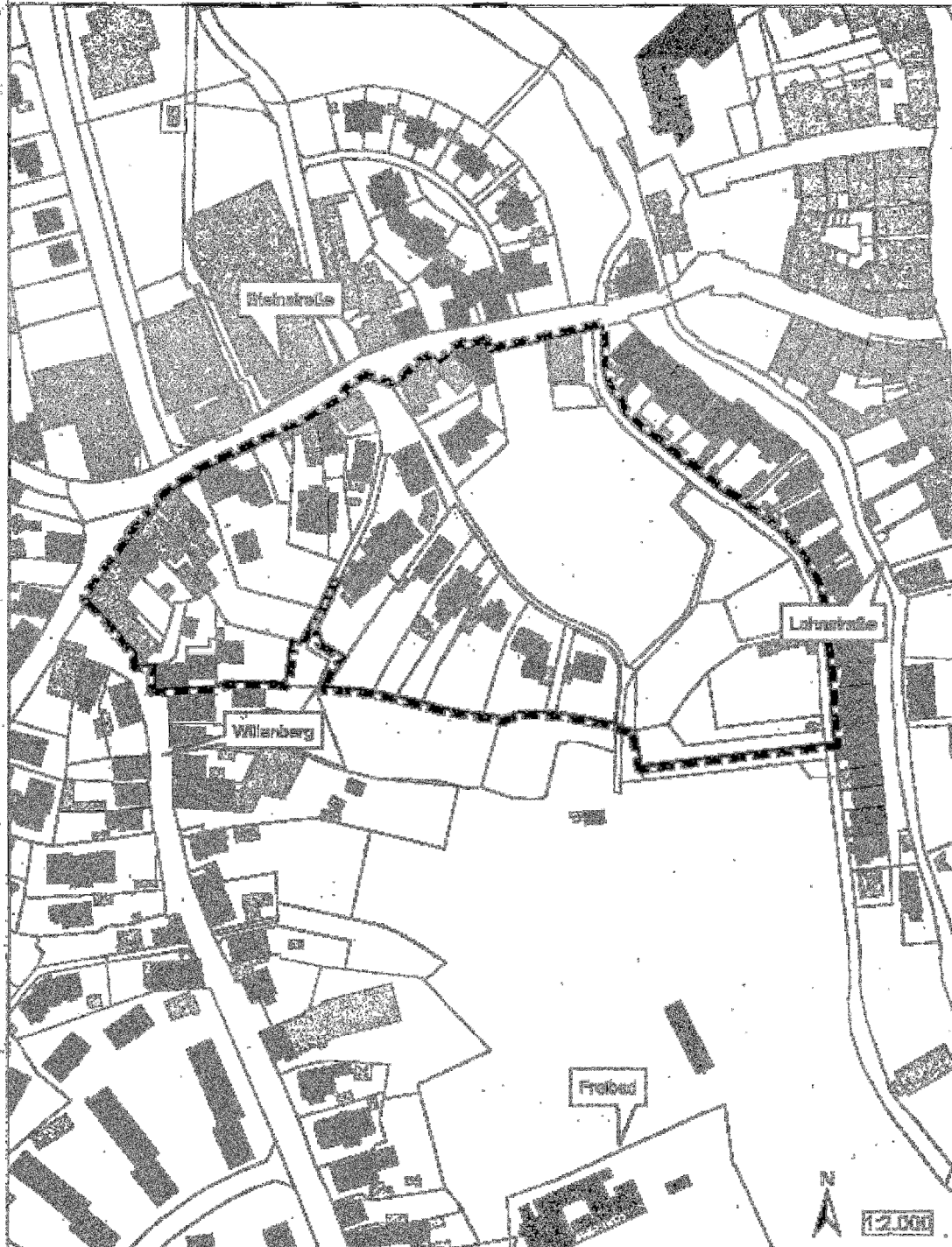
Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Müntepark“ vom 30.09.2010 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 14/2010), Geltungsdauer verlängert durch Satzung vom 15.06.2012 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 9/2012) und Satzung vom 14.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz 12/2013) wird aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 84 „Müntepark“ angepasst. Der neue räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 20.12.2013
Der Bürgermeister
gez. Dr. Th. Schulze
Dr. Thomas Schulze

**neuer Geltungsbereich der Satzung über eine
Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 84 "Müntepark"**



HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	25.729.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	26.610.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	27.325.700,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	27.325.700,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.879.600,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.483.900,00 €
2.1.2	Einzahlungen für Investitionen	3.446.100,00 €
2.2.2	Auszahlungen für Investitionen	3.790.000,00 €
2.1.3	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.800,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.091.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		340 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung, sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 19. Dezember 2013

(LS)

gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 27.12.2013 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstandet wird. Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 30.12.2013
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze

Stadt Sulingen

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 258) und der §§ 1, 2, 3 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279); jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Ziff. 2. und 3. erfasst.
2. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
3. die entgeltliche Benutzung von Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können sowie elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z. B. Personalcomputer, Spielekonsolen, Touch-Screen-Geräte, Infotainment-Terminals u.s.w.) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn die/der für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken bemisst sich die Steuer nach dem monatlichen Einspielergebnis.
Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 1. – 3. wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 4 Abs. 2 und 3 erhoben.
- (2) Das Einspielergebnis errechnet sich bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen (sog. Saldo 2), zuzüglich Röhrenentnahmen. Falschgeld, Fehlgeld und Prüftestgeld werden bei entsprechendem Nachweis von dem Einspielergebnis abgezogen. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,- anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und **manipulationssicheren Zählwerken** für jeden angefangenen Kalendermonat **15 v. H. der Einspielergebnisse**.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und ohne **manipulationssicheren Zählwerken** beträgt die pauschale Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Spielgerät **180,00 Euro**
- (3) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die pauschale Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die
die in Spielhallen aufgestellt sind, **40,00 Euro**
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) bis d)
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit,
die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, **20,00 Euro**
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) bis d)
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben;
je Gerät und unabhängig vom Aufstellort **600,00 Euro**

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- d) kostenpflichtigen (auch teilweise kostenpflichtigen) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können sowie für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte
(z. B. Personalcomputer, Spielekonsolen, Touch-Screen-Geräte, Infotainment-Terminals u.s.w.)
ohne Gewinnmöglichkeit

40,00 Euro

§ 5

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben. Bei verspäteter Anzeige des Steuerpflichtigen bezüglich der Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Tag des Anzeigeeinganges. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dies nicht anzuzeigen.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 6

Erhebungszeitraum

Bei den Spielgeräten ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 7

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 8

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9
Fälligkeit

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

§ 10
Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 7. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 11
Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der AO durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeiteten Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 5 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 7. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt.
 4. entgegen § 12 Abs. 2 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 05.12.2002 (in Kraft getreten am 01.01.2003) außer Kraft.

Sulingen, 18. Dezember 2013
(Rauschkolb)
Bürgermeister

(L.S.)

Stadt Syke

Stadt Syke 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353), Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/2011 S.422), § 87 der NBauO vom 3.4.2012 (Nds.GVBl. Nr.5/2012 S.46) und Art. 4 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. 16/2012 S.251), Art. 4 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279), Art.3 des Gesetzes vom 6.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.30/2012 S.518), Art.7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.32/S.589) und Gesetz vom 31.10.2013 (Nds.GVBl. Nr.20/S.258) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 12.12.2013
Die Bürgermeisterin
Suse Laue

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

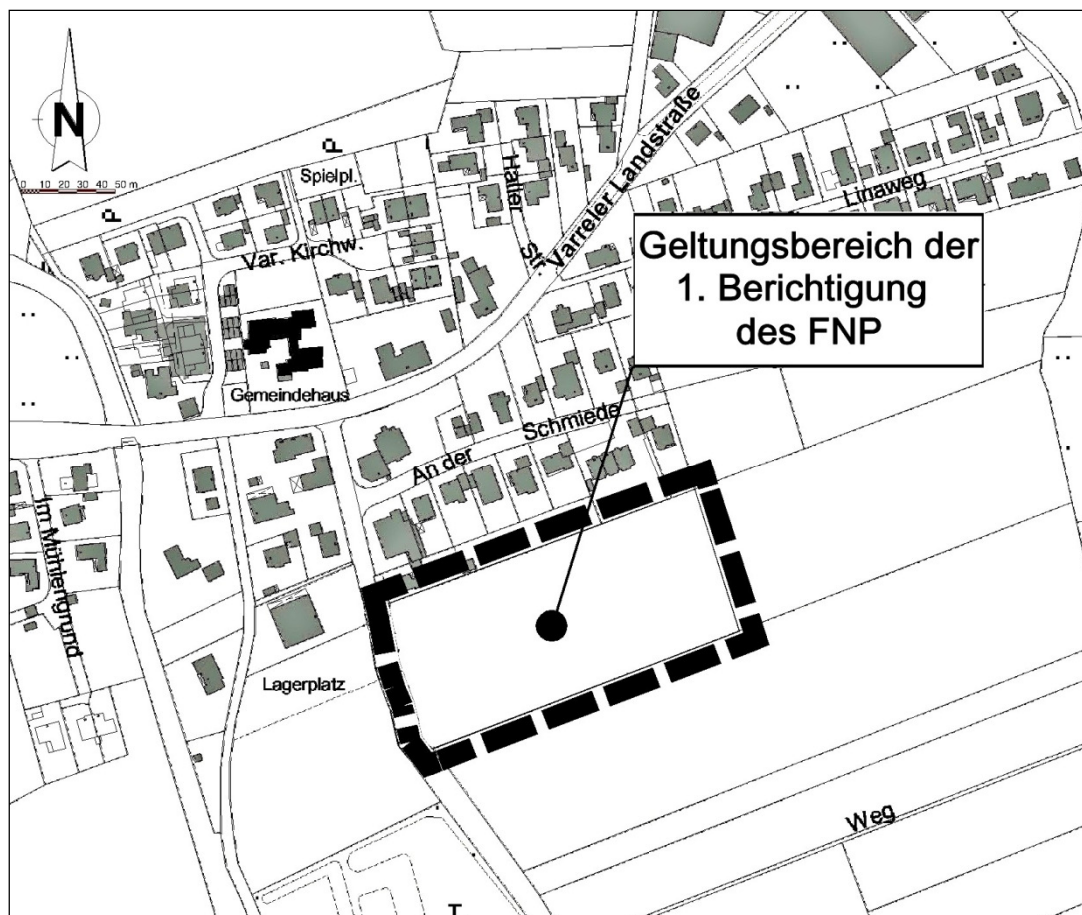
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 30.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 23/178 „Am Varreler Feld“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 02.12.2013 im Amtsblatt Nr. 16/2013 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 02.12.2013 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr von 1996 werden in dem von der 1. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft wird zukünftig eine Wohnbaufläche mit dem Symbol für die Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dargestellt.

Die Lage und Abgrenzung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Berichtigung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im

Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stuhr, den 16.12.2013
Niels Thomsen
Bürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch
in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Ki-TaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl.2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11.12.2013 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen.

§ 1
Änderungen

1. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien 17 Tage geschlossen. In den Weihnachts- und Osterferien wird in den jeweils fünftägigen Schließzeiten und in den 5 Tagen vor der Sommerschließzeit für die Kindergartenkinder in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

Für Krippenkinder wird bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr mit mehr als einer Krippengruppe eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn mindestens 7 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.

Ein Bedarf auf Notdienstbetreuung besteht, wenn die Sorgeberechtigten der Kinder die Voraussetzungen im Sinne von § 2 Nr. 2 Satz 2 a und § 2 Nr. 4 Satz 2 a erfüllen.

In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01.02.2014 in Kraft. Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2013/14 gilt nach wie vor die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr in der ursprünglichen Fassung vom 14.12.2011 und der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2012.

Stuhr, den 12.12.2013
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von
Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen
für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02. 2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11.12.2013 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen.

§ 1
Änderungen

1. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 - 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren, die Bestandteil der Gebührensatzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Stuhr vom 12.12.2012 außer Kraft.

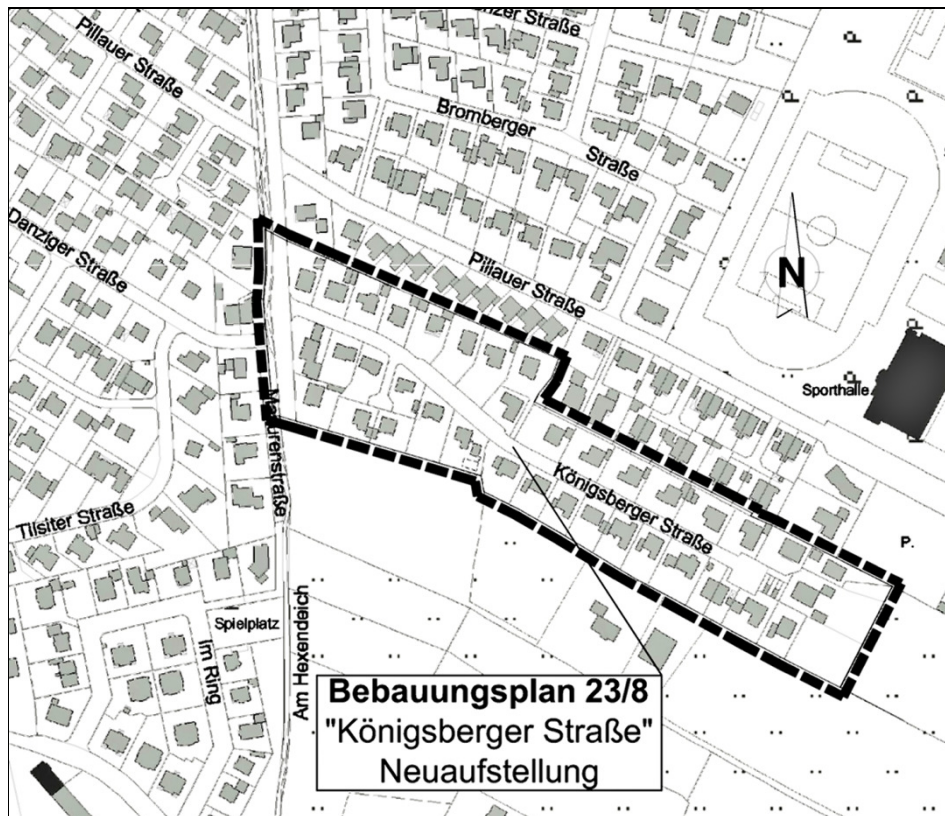
Stuhr, den 12.12.2013
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder							
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder							
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Ganztagsgruppen
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	923,00	1.197,00	1.471,00	1.745,00	2.019,00	2.293,00	150,00 Mindest- gebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.035,00	1.309,00	1.583,00	1.857,00	2.131,00	2.405,00	178,00
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.147,00	1.421,00	1.695,00	1.969,00	2.243,00	2.517,00	206,00
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.263,00	1.537,00	1.811,00	2.085,00	2.359,00	2.633,00	235,00
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.264,00	1.538,00	1.812,00	2.086,00	2.360,00	2.634,00	264,00
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,50 Euro.							

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich
Bebauungsplan Nr. 23/8-N „Königsberger Straße“ - Neuaufstellung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 30.10.2013 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

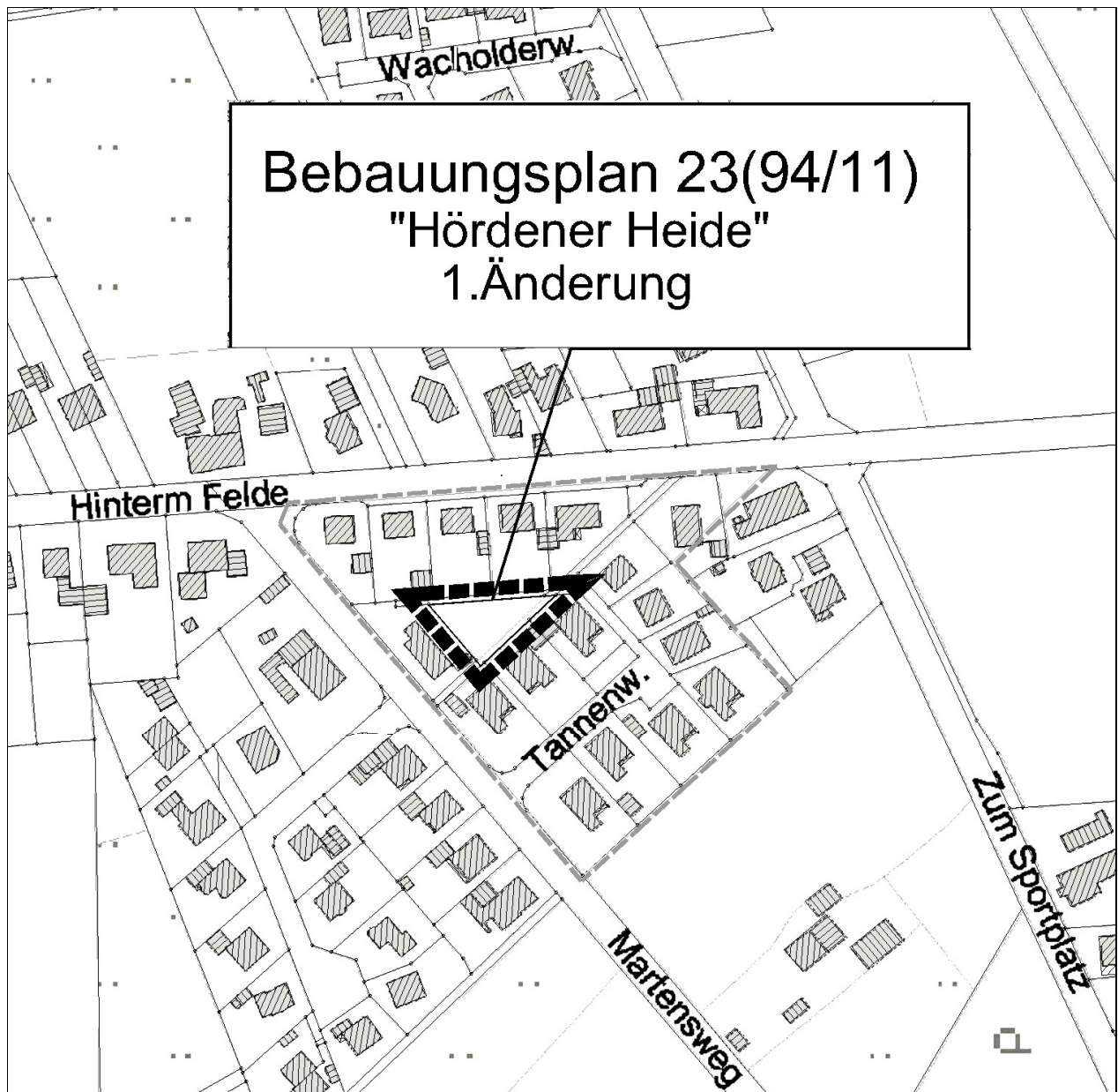
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 19.12.2013
Niels Thomsen
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen
Bebauungsplan Nr. 23 (94/11) „Hördener Heide IV“ - 1. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 30.10.2013 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 19.12.2013
Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

1. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsgebühren

1. Für den Besuch der kommunalen Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Barnstorf Gebühren. Für den Besuch der Einrichtungen der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen.

Durch das Gebühren- bzw. Beitragsaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtung teilweise gedeckt werden. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Gebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

3. Die Höhe aller monatlichen Gebühren ist nach der tatsächlich genutzten Zeit gestaffelt und wird wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag x 4 Wochen

3.1 Kindergarten

Die Betreuungszeit in den Kindergärten ist durch Gruppenangebote (vormittags 4 oder 5 Stunden, ganztags 8 Stunden, nachmittags 4 Stunden) festgelegt. Darüber hinaus können erweiterte Betreuungszeiten tageweise dazu gebucht werden.

Die Kindergartengebühr wird auf 1,50 € Stundensatz je Betreuungsstunde festgelegt. Die Kindergartengebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt 1,00 € Stundensatz je Betreuungsstunde.

Beispiel: 1,50 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 120,00 €

Beispiel: 1,00 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 80,00 €

Eine Ermäßigung der Kindergartengebühr erfolgt, wenn das Jahreseinkommen vor Beginn des Kindergartenjahres folgende Einkommensgrenze nicht überschreitet:

2 Personen-Haushalt 20.400,00 €

3 Personen-Haushalt 24.000,00 €

4 Personen-Haushalt 27.600,00 €

5 Personen-Haushalt 31.200,00 €

6 Personen-Haushalt 38.400,00 €

Jede weitere Person erhöht die Einkommensgrenze um 3.600,00 €.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte der gemeinsam im Haushalt lebenden Personen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, also auch Unterhaltsleistungen, vermögenswirksame Leistungen und die meisten Sozialleistungen wie beispielsweise Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Renten, laufende Hilfen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Bei Arbeitnehmern ist das Jahres-Nettoarbeitseinkommen zugrunde zu legen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung ergeben sich aus dem Einkommensteuerbescheid.

Ausnahmen: Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem SGB XII, zweckgebundene Sonderleistungen wie Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen, Elterngeld.

Hat sich das aktuelle Einkommen um 15 v.H. verändert, wird dieses Einkommen zugrunde gelegt.

Der Antrag ist bis zum 30.06. vor Beginn des Kindergartenjahres einzureichen. Geht der Antrag im Laufe des Kindergartenjahres ein oder verändert sich das Einkommen im Laufe des Kindergartenjahres wird die ermäßigte Gebühr ab 01. des folgenden Monats festgesetzt.

Die Kindergartengebühr für die Spielgruppen mit einer Betreuungszeit von

3 Stunden an 2 Tagen pro Woche beträgt 36,00 € monatlich,

4 Stunden an 2 Tagen pro Woche beträgt 48,00 € monatlich.

3.2 Krippe

Die Betreuungszeit in den Kinderkrippen wird auf eine tägliche Kernbetreuung von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Darüber hinaus können erweiterte Betreuungszeiten in einem Zeitrahmen von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr tageweise dazu gebucht werden. Je Krippengruppe können zwei Platzcharing-Plätze eingerichtet werden.

Die Krippengebühr wird auf 2,10 € Stundensatz je Betreuungsstunde festgelegt.

Beispiel: 2,10 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 168,00 €

3.3 Hort

Zu den schulischen Angeboten der offenen Ganztagschule wird ein Betreuungsergänzungsangebot für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter angeboten. Es kann an einzelnen Wochentagen, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden.

Die Gebühr für das Betreuungsergänzungsangebot wird auf 1,80 € Stundensatz je angefangene Betreuungsstunde festgelegt.

Beispiel: 1,80 € Stundensatz x 14 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 100,80 €

4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Kindergarten und im Hort wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 18,50 €.

§ 2

Gebührenpflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
2. Die Betreuungsgebühr ist monatlich bis zum 15. des Monats zu entrichten.
3. Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind oder die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung veranlasst haben.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und geförderte Kindertagespflege nach der Richtlinie des Landkreises Diepholz) und für die Kinder besteht Zahlungspflicht, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 50 v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind ermäßigt sich die Betreuungsgebühr um 75 v.H.
5. Die Zahlungspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz frei gehalten wird.
6. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schließungszeiten. Ebenso verhält es sich bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung.
7. Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des beitragsfreien Jahres im letzten Kindergartenjahr einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, haben, wird keine Gebühr erhoben.
8. Sorgeberechtigte, deren Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 Nieders. Schulgesetz schulpflichtig werden (Kann-Kinder), erhalten eine rückwirkende Erstattung der gezahlten Betreuungsgebühren, wenn die Aufnahme in die Grundschule erfolgt ist.
9. Die Betreuungsgebühren können gemäß § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 3 Sozialgesetzbuch VIII auf Antrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Anträge sind bei der Samtgemeinde Barnstorf zu stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen der §§ 6 und 7 der Satzung vom 26.04.2010 außer Kraft.

Barnstorf, den 17.12.2013
Gez. Unterschrift
Lübbens
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

(1)

Die Samtgemeinde ist gemäß § 52 Abs. 2 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen verpflichtet. Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebietes, die in dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten rot umrandet sind. Einzelne unbebaute Grundstücke sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2)

Die Samtgemeinde überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde ist, oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

(3)

Bei allen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1)

Die den Anliegern übertragene Reinigungspflicht umfasst

1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Unrat, Gras und Wildkräutern,
2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

(2)

Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Bordsteine, Parkplätze- und -spuren sowie Grün-, Trenn- und Seitenstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

§ 3

Begriff der Anlieger

(1)

Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen, Erschließungswege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(2)

Den Eigentümern werden Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentums-gesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3)

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Kirchdorf ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Art und Umfang der Straßenreinigung richtet sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Kirchdorf (Straßenreinigungs-verordnung) vom 17.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage in Kraft, an dem sie verkündet wurde. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf über die Reinigung von Straßen vom 25.10.1994 außer Kraft.

Kirchdorf, den 17.12.2013
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
(Samtgemeindebürgermeister)

Bahrenborstel und Holzhausen



Barenburg



Freistatt



Maßstab 1:10.000

Kirchdorf



Maßstab 1:10.000

Kuppendorf



Maßstab 1:10.000

Scharringhausen



Maßstab 1:10.000

Varrel und Dörriestoh



Maßstab 1:10.000

Wehrbleck



Maßstab 1:10.000

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Kirchdorf**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 17.12.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Inhalt dieser Verordnung ist die Art und der Umfang der Straßenreinigungspflichten, die von den Anliegern entsprechend der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Kirchdorf“ vom 17.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen sind.

§ 2

Art der Reinigung

(1)

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Schlamm, Abfällen und Unrat jeder Art, sowie von Gras und Wildkräutern.

(2)

Die Straßenreinigung ist bei auftretender Verschmutzung umgehend vorzunehmen. Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Abfällen oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere sind sofort zu beseitigen.

Tritt die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten (Verursacher), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3)

Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.

(4)

Schmutz, Abfälle, Laub, sowie sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1)

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Gossen, Bordsteine, Parkplätze- und -spuren, sowie Grün-, Trenn- und Seitenstreifen innerhalb geschlossener Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den Ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.

(3)

Die Straßenreinigungspflicht in der Straßenfrontlänge der Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte und besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4

Winterdienst

(1)

Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindes-

tens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2)

Gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr umgehend zu beseitigen. Bei länger anhaltendem Schneefall ist die Beseitigung in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

(3)

Die geräumten Schnee- und Eismengen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert wird. Gossen und Einläufe sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.

(4)

Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen Sand und abgestumpfte Mittel benutzt werden. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht. Schädliche Chemikalien oder Asche dürfen nicht verwendet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den §§ 2 oder 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nach Art und Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht erfüllt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 10.01.1980 außer Kraft.

Kirchdorf, den 17.12.2013
Samtgemeinde Kirchdorf
Kammacher
(Samtgemeindebürgermeister)

Bahrenborstel und Holzhausen



Barenburg



Freistatt



Kirchdorf



Kuppendorf



Scharnhäuser



Varrel und Dörrieleht



Wehrbleck



Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 28.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.352.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.476.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	37.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	37.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.306.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.407.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	141.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.368.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.554.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 217.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **360 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

Gemeinde Bahrenborstel
Bahrenborstel, den 28.11.2013
(Albers)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 19.12.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.12.2013
Gemeinde Bahrenborstel
Albers
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 26.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.377.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.546.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	30.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	30.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.352.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.491.900,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	48.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.400.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.540.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 233.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

Gemeinde Barenburg
Barenburg, den 26.11.2013
(Meyer)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 20.12.2013 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.12.2013
Gemeinde Barenburg
Meyer
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 03.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	182.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	218.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	179.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	180.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	214.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 29.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	------------------

Gemeinde Freistatt
Freistatt, den 03.12.2013
(Enders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 20.12.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.12.2013
Gemeinde Freistatt
Enders
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.020.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.328.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	303.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	303.600,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.945.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.179.700,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	474.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	878.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.419.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.071.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 657.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

Gemeinde Kirchdorf
Kirchdorf, den 05.12.2013
(Böckmann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 20.12.2013 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.12.2013
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden

Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Rehden beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Rehden“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Rehden.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - a) die Gemeinde Barver
 - b) die Gemeinde Dickel
 - c) die Gemeinde Hemsloh
 - d) die Gemeinde Rehden
 - e) die Gemeinde Wetschen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in Gold ein sechsblättriges, grünes, mit fünf schwarzen Kolben bestandenes Rietgrasbündel.
- (2) Die Samtgemeinde hat eine grüne Flagge mit zwei goldenen Randstreifen, belegt mit Wappen im Anfang des zweiten Drittels.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Rehden“

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Rehden erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVO.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden, die von allen Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:
 1. die Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. die mit der Durchführung von Bebauungsplänen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Erschließung, letztere auch, wenn kein Bebauungsplan vorliegt,
 3. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
 4. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 5. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
 6. die Bodenvorratspolitik.
- (3) Der Samtgemeinde können von Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen. Sie ist berechtigt, solche Aufgaben zu erfüllen, wenn keine Mitgliedsgemeinde sie wahrnimmt oder nicht willens oder in der Lage ist, sie wahrzunehmen.

- (4) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse. Sie führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über. Insbesondere stehen der

Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, oder deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

Den Fachausschüssen des Samtgemeinderates werden keine Zuständigkeiten des Samtgemeindeausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG übertragen.

§ 7

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat für die Aufgaben nach § 81 Abs. 2 NKomVG zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Samtgemeinde Rehden gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumungen, Höhergruppierungen im Rahmen von Bewährungsaufstiegen nach dem TVöD.
- b) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- | | |
|--|-------------|
| - bei Rechtsgeschäften nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG | 2.500 Euro |
| - bei Vergaben aufgrund von öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen | 20.000 Euro |

- bei freihändigen Vergaben	5.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücks- gleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Stundung von Forderungen	20.000 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro.
- bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushalts- plan (soweit gesetzl. nicht etwas anderes geregelt ist)	10.000 Euro

§ 9

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung ortsüblich (§ 12) bekannt zu machen.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Rehden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Rehden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Rehden werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). § 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NKomVG sind zu beachten.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Diepholzer Kreisblatt. Die Regelungen über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 03.04.2007 außer Kraft.

Rehden, den 26. Juni 2013
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 16.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 30,- € je Sitzung für solche Samtgemeinderatsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
- a) Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- Die Sitzungseigenschaft ist nur für Ratsmitglieder gegeben, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall teilnehmen.
- (3) Soweit Samtgemeinderatsmitglieder die Samtgemeinde Rehden in Einrichtungen vertreten, an denen die Samtgemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Samtgemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 120,-€ im Monat begrenzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Gemeindebrandmeister(in)	140,00 €
2. stellvertretender Gemeindebrandmeister(in)	80,00 €
3. Ortsbrandmeister(in)	80,00 €
4. stellvertretender Ortsbrandmeister(in)	40,00 €
5. Gerätewart(in)	30,00 €
zuzüglich je Kraftfahrzeug	5,00 €
6. Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)	25,00 €
7. Jugendfeuerwehrwart(in)	40,00 €
8. stellv. Jugendfeuerwehrwart(in)	20,00 €
9. Kinderfeuerwart(in)	20,00 €
10. stellv. Kinderfeuerwehrwart(in)	10,00 €
11. Betreuer(innen)	10,00 €
12. Gemeinde-Atemschutzwart(in) und Atemschutzwarte (Atemschutzwartinnen) der Ortswehren	30,00 € .
- (2) Vereinigt ein Funktionsträger / eine Funktionsträgerin mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er / sie von den Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste zuzüglich der Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.
- (3) Mit den in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand (Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Rehden, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä. Auslagen) abgegolten.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung
 - a) für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Auslagenersatz nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 geleistet und
 - b) ein durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder ein durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten anlässlich von genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandener Verdienstausschlag erstattet. § 5 gilt entsprechend. § 5 Abs. 1 Buchst. a) findet keine Anwendung.

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barver“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rehden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barver zeigt in grün über goldenem Wellenbalken einen goldenen Eichenzweig mit drei Blättern und zwei Eicheln, darunter einen goldenen Mühlenstein.
- (2) Die Gemeinde Barver hat eine gelbe Flagge mit zwei grünen Randstreifen, belegt mit dem Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Barver – Landkreis Diepholz.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, soweit ein Verwaltungsausschuss gebildet ist aus den Beigeordneten, zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Barver gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Barver zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden obliegt dem Gemeinderat. Er kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an ggfs. vorhandene Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). § 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NKomVG sind zu beachten.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 26.02.2007 außer Kraft.

Barver, den 18. Dezember 2013
Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 20.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Barver

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Barver in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 20,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.

- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- Die Sitzungseigenschaft ist nur für Ratsmitglieder gegeben, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall teilnehmen.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Barver in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Gemeinderat legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 230,- €
 - b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) und die Fraktionsvorsitzenden 65,- €
 - c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) 65,- €
 - d) an die/den Ausschussvorsitzende(n) 30,- €.
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste. Das gilt nicht für den Ausschussvorsitz im Partnerschaftsausschuss. Hierfür wird die Aufwandsentschädigung zusätzlich gezahlt wird.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €. Die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind mit diesem Sitzungsgeld abgegolten. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 20,- € je Sitzung, wenn Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und

- b) Gemeinderats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Gemeinderats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaufschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 120,- € im Monat begrenzt.

§ 8

Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 45,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 30,- €.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstaufschlagentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Barver über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.02.2007 in der Fassung vom 26.07.2007 außer Kraft.

Barver, den 18. Dezember 2013
Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 20.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

Gemeinde Dickel

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Dickel

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Dickel in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dickel“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rehden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Dickel – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, soweit ein Verwaltungsausschuss gebildet ist aus den Beigeordneten, zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Dickel gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dickel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden obliegt dem Gemeinderat. Er kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an ggfs. vorhandene Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). § 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NKomVG sind zu beachten.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 14.02.2007 außer Kraft.

Dickel, den 19. Dezember 2013
Meyer
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 20.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Dickel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Dickel in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 20,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.

(7) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
- c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

Die Sitzungseigenschaft ist nur für Ratsmitglieder gegeben, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall teilnehmen.

- (8) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Dickel in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Gemeinderat legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.

- (9) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (10) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 250,- € |
| b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) | 100,- € |
| c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) | 75,- € |
| d) an die/den Fraktionsvorsitzende(n) | 65,- €. |

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (+) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €. Die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind mit diesem Sitzungsgeld abgegolten. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 20,- € je Sitzung, wenn Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht.

- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - b) Gemeinderats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Gemeinderats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaufschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 120,- € im Monat begrenzt.

§ 8

Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen

Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 26,- €.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Dickel über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.02.2007 in der Fassung vom 01.11.2007 außer Kraft.

Dickel, den 19. Dezember 2013
Meyer
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 20.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

Gemeinde Hemsloh

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Hemsloh

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hemsloh“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rehden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Hemsloh – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, soweit ein Verwaltungsausschuss gebildet ist aus den Beigeordneten, zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Hemsloh gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hemsloh zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden obliegt dem Gemeinderat. Er kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an ggfs. vorhandene Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils

der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). § 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NKomVG sind zu beachten.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 19.02.2007 außer Kraft.

Hemsloh, den 16. Dezember 2013
Sanderling
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 20.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Hemsloh

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 30,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
- Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
- Die Sitzungseigenschaft ist nur für Ratsmitglieder gegeben, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall teilnehmen.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Hemsloh in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Gemeinderat legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 250,- € |
| b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) | 100,- € |
| c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) | 75,- € |
| d) an die/den Fraktionsvorsitzende(n) | 100,- €. |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €, zuzüglich 5,- € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt 25,- €.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - Gemeinderats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Gemeinderats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaufschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 120,- € im Monat begrenzt.

§ 8

Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors und seines Stellvertreters

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 26,- €.

§ 10

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Hemsloh über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.02.2007 außer Kraft.

Hemsloh, den 16. Dezember 2013
Sandering
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 20.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

Gemeinde Rehden

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Rehden

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Rehden“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rehden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Rehden – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Rehden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absatz 1 nicht entsprochen ist.

- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rehden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden obliegt dem Gemeinderat. Er kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an ggfs. vorhandene Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). § 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NKomVG sind zu beachten.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 06.02.2007 außer Kraft.

Rehden, den 26.11.2013
Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 04.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 30,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.Die Sitzungseigenschaft ist nur für Ratsmitglieder gegeben, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall teilnehmen.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Rehden in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.
- (6) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 15,- € monatlich.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister	250,- €
b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in)	100,- €
c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	70,- €
d) an die Fraktionsvorsitzende(n) als Grundbetrag	50,- €
zuzüglich je Mitglied der Fraktion	10,- €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € zuzüglich 5,- € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt 25,- €.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich gezahlt.

- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstaustausch und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaustausch haben
- c) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - b) Gemeinderats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaustausch, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Gemeinderats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausch ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaustausch gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaustausch werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und keinen Verdienstaustausch geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 120,- € im Monat begrenzt.

§ 8

Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

**Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors
und seines Stellvertreters**

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 85,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 56,- €.

§ 10

**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Rehden über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.02.2007 außer Kraft.

Rehden, den 26. November 2013
Grelle
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 04.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

Gemeinde Wetschen

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Wetschen

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung am 27.12.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wetschen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rehden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Wetschen – Landkreis Diepholz“.
- (2) Die Gemeinde führt kein Wappen.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 EURO übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es

sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

Als erheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Wetschen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wetschen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden obliegt dem Gemeinderat. Er kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an ggfs. vorhandene Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). § 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NKomVG sind zu beachten.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 07.03.2007 außer Kraft.

Wetschen, den 27. November 2013
Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 04.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

S A T Z U N G
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Gemeinde Wetschen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 30,- € je Sitzung für solche Ratsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.Die Sitzungseigenschaft ist nur für Ratsmitglieder gegeben, die als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall teilnehmen.
- (3) Soweit Ratsmitglieder die Gemeinde Wetschen in Einrichtungen vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.
- (6) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € monatlich.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|---------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 250,- € |
| b) an ihren/seinen erste(n) Stellvertreter(in) und die Fraktionsvorsitzenden | 100,- € |
| c) an die/den zweite(n) stellvertretende(n) Bürgermeister(in) | 70,- € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € zuzüglich 5,- € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt 25,- €.
- (2) § 1 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich gezahlt.
- (2) Für alle übrigen Ratsmitglieder sind die Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 abgegolten.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- d) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
 - b) Gemeinderats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Gemeinderats- oder Ausschussmitglied entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen wird ein Verdienstaufschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalles festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufschlag werden höchstens 30,- € je angefangene Stunde entschädigt.
- (5) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 8,- € je Stunde. Bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 13,- € je Stunde gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 6
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 120,- € im Monat begrenzt.

§ 8
Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter(in) $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9
**Entschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors
und seines Stellvertreters**

Die/der nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,- €; die/der stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine Entschädigung von monatlich 47,- €.

§ 10
**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Wetschen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.03.2007 außer Kraft.

Wetschen, den 27. November 2013
Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 04.12.2013
Bloch
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/S.258), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.312.000	149.900	2.800	1.459.100
ordentliche Aufwendungen	1.312.000	147.100	0	1.459.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.254.000	149.000	500	1.402.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.140.000	28.100	7.700	1.160.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	2.500	0	2.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	244.000	89.100	0	333.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.254.000	151.500	500	1.405.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.384.100	117.200	7.700	1.493.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ehrenburg, den 04. Dezember 2013
G e m e i n d e E h r e n b u r g
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.12.2013 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 20.12.2013
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter dem Pastorenhaus“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 die 2. Vereinfachte textliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinter dem Pastorenhaus“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Mit der 2. Vereinfachten Änderung wird südlich der Planstraße „C“ (=“Rosenweg“) die nördlich in einem Abstand von 5 m zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung festgesetzte Baugrenze aufgehoben und neu festgesetzt in einem Abstand von 3,0 m.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Die Planänderung mit der Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 21) der Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Absatz 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Absatz 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 17. Dezember 2013

Denker
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Siedenburg **Gemeinde Maasen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen **für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	587.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	639.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	571.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	602.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	44.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	571.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	647.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.166 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Maasen, 11.12.2013

Könemann
Stellv. Gemeindedirektor

L.S.

Griffel
1. Stellv. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 18.12.2013 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 18.12.2013

Gemeinde Maasen
Der Gemeindedirektor
i. V. Dr. Könemann

Kirchenamt Sulingen

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld – Ströhen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen vom 20. September 2001 wird wie folgt geändert:

1.) § 11, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

g) Gräber in Gemeinschaftsanlagen

2.) § 13a „Gemeinschaftsgrabanlagen“ wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(4) Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen

1. Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
2. Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden.
3. Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhezeit nach der ersten Bestattung ab, ohne dass die zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht an der Partnergrabstätte bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden.

4. An Partnergrabstätten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.
5. Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage einschließlich der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Sargbestattungen.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 22.10.2013
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 10. Dezember 2013
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 03.01.2014 bis zum 07.02.2014 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen, Varreler Straße 10, 49419 Wagenfeld-Ströhen eingesehen werden.

Sulingen, den 13.12.2013
Kirchenamt Sulingen
Im Auftrag
Gresel

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld – Ströhen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen vom 20. September 2001 wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsgebührenordnung wird in § 6, Abs. 1 wie folgt geändert und ergänzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Rasenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege
für 30 Jahre (inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 1.350,00 EUR |
| 3. a) Rasenurnenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege
für 30 Jahre (inkl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 890,00 EUR |

7. Bestattung in Gemeinschaftsanlagen (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

b) Sarggemeinschaftsanlage

Partnergrab	4.500,00 EUR
Verlängerung	120,00 EUR je Jahr der Verlängerung

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 22.10.2013
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 10. Dezember 2013
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 03.01.2014 bis zum 07.02.2014 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen, Varreler Straße 10, 49419 Wagenfeld-Ströhen eingesehen werden.

Sulingen , den 13.12.2013
Kirchenamt Sulingen
Im Auftrag
Gresel